

Ausgabe v. 7.8.2014

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen Rückwirkende Inkraftsetzung über den Bebauungsplan „Kantstraße“ Oebisfelde

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 03.09.1991 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Bebauungsplan „Kantstraße“ - Oebisfelde wird rückwirkend zum 12.12.1991 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Kantstraße“ Oebisfelde wurde am 24.07.2014 ausgefertigt.

- I. Die Stadtverordnetenversammlung Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 03.09.1991 aufgrund des §10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dez 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept 1990 (BGBl. II 1990 S.885, 1122) den Bebauungsplan Nr. 01 für das Bebauungsgebiet, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen:

Beschluss-Nr. 85-17 (XI) 91

Satzung

Bebauungsplan „Kantstraße“- Oebisfelde bestehend aus Planzeichnung und dem Text.

Die Bezirksregierung Magdeburg hat hierzu mit Verfügung vom 27. Nov 1991, Az.: 25.2.-21100 nach § 11 BauGB die Genehmigung erteilt. Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Bezirksregierung Magdeburg hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1991 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

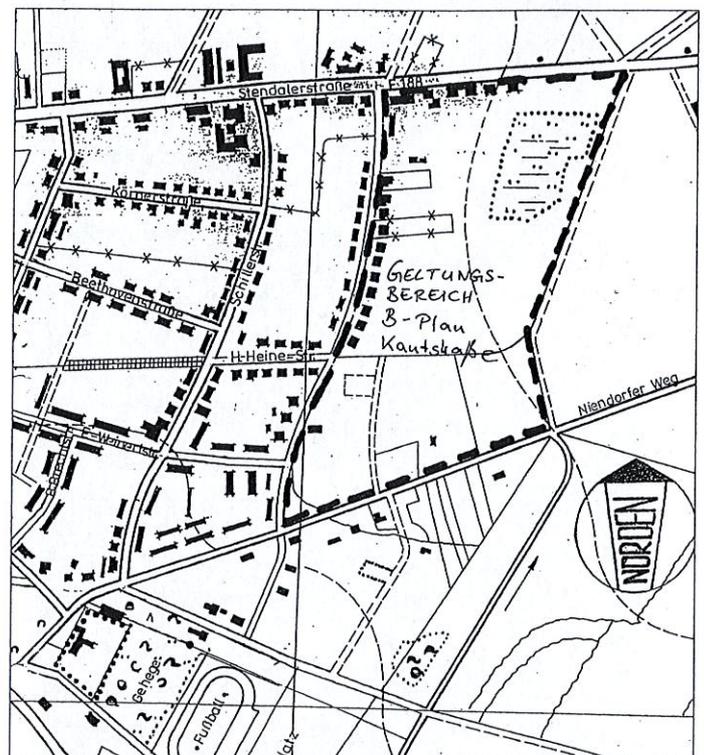
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

- II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 28.07.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Haubestraße“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Wassensdorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 14.12.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Oebisfelde Siedlung Nord“ wird rückwirkend zum 21.11.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet „Haubestraße“ OT Wassensdorf wurde am 24.07.2014 ausgefertigt.

- I. Der Stadtrat von Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 aufgrund des §34 Abs. 1 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137), i.V.m. § 4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) folgende Satzung für das Gebiet „Haubestraße“ beschlossen:

Beschluss - Nr.: 54-11 (XII) 98 § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der in Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Im einzelnen sind hiervon folgende Flurstücke der Flur 8, Gemarkung Wassensdorf betroffen: Flurstücke: 73/5, 73/6, 90/3, 90/4 und 90/5.
- (2) Der Erläuterungsbericht und die beigefügten Karten (Anlagen 1-4) sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in

Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Be-

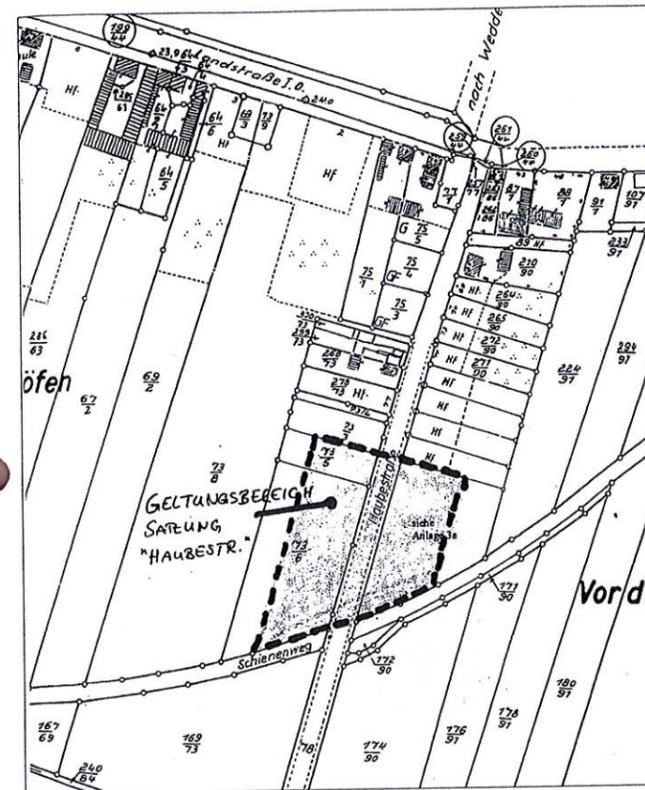
Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferling, 28.07.2014

gez. Silke Wolf

Bürgermeisterin

- Siegel -



Öffentliche Bekanntgabe des Referates

Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 39646 Oebisfelde-Weferlingen, Landkreis Börde

Die PNE Biogas Oebisfelde GmbH in 77290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 24.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

hier: Errichtung einer zweiten Gasaufbereitung und einer zweiten Notgasfackel

auf dem Grundstück in 39646 Oebisfelde-Weferlingen

Gemarkung: Oebisfelde

Flur: 5

Flurstücke: 1522, 1524, 1525, 1526

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Hoffentlich Allianz versichert, weil ...

... die Allianz für über 120 Jahre Erfahrung steht.

Wir bieten Ihnen ausgezeichnete Finanzkraft und höchste Stabilität als Europas führender Versicherer.

Unsere bestens ausgebildeten Vertreter entwickeln für Sie individuelle Lösungen.

... die Allianz Ihnen Sicherheit in jeder Situation bietet.

Ihre Kaskoschäden regulieren wir innerhalb von 5 Arbeitstagen, sobald unserem Autoschadenservice alle Informationen vorliegen. Kontaktieren Sie uns dazu kostenfrei unter Tel. 00 800 11 223 344 oder unter www.allianz.de/schaden

... die Allianz stets und überall für Ihre Anliegen da ist.

Unsere Mitarbeiter in der zentralen Kundenbetreuung erreichen Sie telefonisch kostenfrei montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr, im Schadenfall rund um die Uhr.

... Ihre Allianz Agentur Sie vor Ort individuell betreut.

Unsere Expertise zu Fragen der Baufinanzierung und des Bausparens ist TÜV-geprüft. Wir beraten Sie qualifiziert und umfassend, bei Schäden helfen wir sofort – spätestens innerhalb von 1 Arbeitstag.

... der AllianzPrivatSchutz mit modularer Rechtsschutz-, Hausrat-, Wohngebäude und Privat-Haftpflichtversicherung genau das absichert, was Ihnen wichtig ist.

Sprechen Sie mit uns bei Ihrer Allianz vor Ort.



Generalvertretung der Allianz

Anke Schmidt

&

Peter Schmidt



anke.schmidt@allianz.de

peter3.schmidt@allianz.de

39646 Oebisfelde * Tel. (03 90 02) 60 30 * Fax (03 90 02) 60 28

Service- und
Leistungsversprechen

Allianz